

# Richtlinien

**des Bundesamtes für Privatversicherungen (BPV)**

**vom 31. Dezember 2006**

**13.4/2006 – Berichterstattung zur Solvabilität I von  
Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomeraten**

**Rechtliche Grundlage:** Art. 69 und 77 VAG  
Art. 22 AVO  
Art. 23 bis 36 AVO  
Art. 39 AVO  
Art. 198 AVO  
Art. 199 bis 200 AVO  
Art. 202 AVO  
Art. 204 AVO  
Art. 206 AVO

**Beschluss vom:** 21. November 2006

**Inkraftsetzung am:** 31. Dezember 2006



# 1 Ausgangslage

Diese Richtlinie legt die Mindestvorschriften für die Berechnung und Berichterstattung der geforderten wie auch der verfügbaren Solvabilität I von Versicherungsgruppen (Gruppen) und Versicherungskonglomeraten (Konglomeraten) zuhanden der zuständigen Aufsichtsbehörde fest.

Grundlage der Richtlinie sind Art. 69 VAG sowie Art. 198 bis 200 AVO für Gruppen und Art. 77 VAG sowie Art. 204 und 206 AVO für Konglomerate für die Methodenwahl und die Berechnung sowohl der geforderten wie der verfügbaren Solvabilitätsspanne. Für die Festlegung der Art und Weise der Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde bildet Art. 202 AVO die Grundlage.

Gemäss Art. 198 respektive Art. 204 AVO ist die Solvabilität auch der Gruppen und Konglomerate nach den zwei Methoden in Art. 22 AVO zu beurteilen. Diese Richtlinie bezieht sich ausschliesslich auf die erste Methode nach Art. 22 Abs. 1 lit. a AVO, Solvabilität I, die Festlegung der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) und der anrechenbaren Eigenmittel (verfügbare Solvabilitätsspanne).

Gemäss Art. 199 Abs. 1 AVO ist die **geforderte** Solvabilitätsspanne einer Gruppe auf Grund des konsolidierten Abschlusses zu berechnen. Gemäss Abs. 2 entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen der einzelnen Bereiche wie Lebens-, Schaden-, Rückversicherung etc. Gemäss Abs. 3 berechnen sich die bereichsspezifischen Solvabilitätsspannen einer Gruppe sinngemäss nach Art. 23 ff. AVO. Gemäss Abs. 4 kann die Aufsichtsbehörde andere Berechnungen zulassen oder bestimmte Unternehmen einer Gruppe/eines Konglomerates ausnehmen.

Gemäss Art. 200 Abs. 1 AVO entspricht die **verfügbare** Solvabilitätsspanne einer Gruppe bei einem Abschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen dem konsolidierten Eigenkapital, korrigiert um die Minderheitsanteile, alle immateriellen Vermögenswerte, vorgesehenen Dividenden und Kapitalrückzahlungen und aktivierter Abschlusskosten im Bereich Nichtleben. Weitere Elemente mit Eigenmittelcharakter können von der Aufsichtsbehörde auf Antrag zugelassen werden. Gemäss Abs. 3 legt die Aufsichtsbehörde die anrechenbaren Eigenmittel bei einem nicht international anerkannten Rechnungslegungsstandard fest.

Gemäss Art. 204 AVO sind Art. 198 und 200 AVO für die Berechnung der geforderten und der verfügbaren Solvabilitätsspanne für Konglomerate sinngemäss anzuwenden. Dies trifft auch auf Art. 202 AVO für die Berichterstattung zu. Die speziellen Unterschiede werden in Art. 206 AVO für Konglomerate geregelt. Gemäss Art. 206 Abs. 1 AVO liegt der Berechnung der **geforderten** Solvabilitätsspanne des Konglomerates der konsolidierte Abschluss zu Grunde. Laut Abs. 2 entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen im Versicherungsbereich und im Finanzbereich sowie derjenigen für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs. Für letztere bestimmt die Aufsichtsbehörde die Berechnung der Solvabilitätsanforderung. Art. 206 Abs. 4 b) ermöglicht der Aufsichtsbehörde, die Eigenmittelanforderungen für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Bestimmungen auszusetzen, sofern der Einbezug ungeeignet oder irreführend wäre.

## 2 Zweck

Die Solvabilität I bezweckt den Nachweis der ausreichenden minimalen Kapitalausstattung einer Gruppe / eines Konglomerates gemäss dem Geschäftsumfang.

### 3 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Gruppen/Konglomerate, die der Aufsichtsbehörde aufgrund folgender Rechtsgrundlage per Verfügung unterstellt wurden:

- Versicherungsgruppen gemäss Art. 65 VAG;
- Versicherungskonglomerate gemäss Art. 73 VAG.

### 4 Begriffe

#### 4.1 Solvabilität I

Gemäss Art. 22 AVO erfolgt die Solvenzbeurteilung nach 2 Methoden; aufgrund von Solvabilität I und dem Schweizer Solvenztest. Unter **Solvabilität I** ist das Verhältnis der erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe des Geschäftsumfanges (geforderte Solvabilitätsspanne) zu den anrechenbaren Eigenmitteln (verfügbare Solvabilitätsspanne) zu verstehen.

Die Aufsichtsbehörde betrachtet die Solvabilität I einer Gruppe / eines Konglomerats dann als ausreichend, wenn die geforderte Solvabilitätsspanne zu mindestens 100% durch die verfügbare Solvabilitätsspanne gedeckt ist.

Die Richtlinie über die Interventionslevels regelt die daraus erwachsenden Massnahmen und sieht bei einer Gruppen- beziehungsweise Konglomeratssolvabilität von weniger als 150% eine intensivierete Überwachung durch die Aufsichtsbehörde vor.

#### 4.2 Geforderte Solvabilitätsspanne

Die **geforderte** Solvabilitätsspanne der **Gruppe** wird auf Basis des konsolidierten Abschlusses der Gruppe errechnet und entspricht der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen für die Bereiche Lebensversicherung, Schadenversicherung, Rückversicherung zuzüglich der Gruppenunternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen. Für die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne der Gruppe sind alle konsolidierten Gruppenunternehmen einzubeziehen. Für konsolidierte Gruppenunternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung legt die Aufsichtsbehörde die Berechnung der Solvabilitätsspanne fest.

Die **geforderte** Solvabilitätsspanne des **Konglomerats** wird ebenfalls auf Basis des konsolidierten Abschlusses des Konglomerats berechnet. Sie entspricht der Summe der geforderten Solvabilitätsspannen im Versicherungsbereich, zuzüglich jener im Finanzbereich sowie der Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs. Für Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen des Finanzbereichs bestimmt die Aufsichtsbehörde die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne.

### 4.3 Verfügbare Solvabilitätsspanne

Die **verfügbare** Solvabilitätsspanne der **Gruppen** wird auf der Basis eines Abschlusses nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen berechnet. Als anrechenbare Eigenmittel gilt im Grundsatz das Ergebnis aus der nachfolgend aufgeführten Berechnung:

Ausgewiesenes konsolidiertes Eigenkapital
zuzüglich Minderheitsanteile
zuzüglich auf Antrag genehmigte nachrangige Darlehen und Hybridinstrumente
zuzüglich auf Antrag genehmigte Elemente mit Eigenmittelcharakter
abzüglich alle immateriellen Vermögenswerte
abzüglich vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen
abzüglich aktivierte Abschlusskosten im Bereich Nichtleben
<hr/>
Anrechenbare Eigenmittel

Für Abschlüsse nach einem national anerkannten Rechnungslegungsstandard gelten die gleichen Bedingungen.

Für die **verfügbare** Solvabilitätsspanne der **Konglomerate** gelten die gleichen Bedingungen wie für die Gruppen.

### 4.4 Rechnungslegungsvorschriften

Für die Berechnung der Solvabilität I ist auf einen Abschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen abzustellen. Als international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze gelten die International Financial Reporting Standards (IFRS) und United States Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP).

Der national ebenfalls angewandte Rechnungslegungsstandard Schweizerische Fachempfehlung zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) kann auf Antrag an das Aufsichtsamt mit den IFRS als gleichwertig eingestuft werden, sofern die notwendigen Bestandteile für die Berechnung der geforderten und anrechenbaren Eigenmittel auf konsolidierter Basis separat nachgewiesen werden.

### 4.5 Berichterstattung

Die Berechnung der geforderten und verfügbaren Solvabilitätsspanne für Gruppen und Konglomerate erfolgt halbjährlich. Sie bildet die Gruppen-/Konglomeratssolvabilität I und ist der Aufsichtsbehörde innert drei Monaten nach Abschluss respektive Zwischenabschluss einzureichen. Es sind die Anhänge 1 und 2 dieser Richtlinie zu verwenden.

## 5 Grundsätze der Berechnungen

### 5.1 Berechnung der unterjährigen (halbjährlichen) Ermittlung von Solvabilität I

Während die per Ende Jahr einzureichende Solvabilitätsberechnung auf den revidierten, konsolidierten Jahreszahlen für die Erfolgsrechnung und Bilanz basieren, ist zur

geforderten Solvabilitätsspanne im Halbjahresbericht eine Hochrechnung der massgebenden Grunddaten auf eine Jahresbasis nötig. Die Gesellschaft hat der Aufsichtsbehörde die Methode der Hochrechnung separat nachzuweisen. Für die verfügbare Solvabilitätsspanne kann hingegen analog zur Jahresbilanz auf die konsolidierten Zahlen der Halbjahres-Bilanz abgestellt werden.

## 5.2 Die Ermittlung der Solvabilität I bei Versicherungsgruppen

### 5.2.1 Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne

#### Konsolidierte Grundlagen:

Für die Berechnung der gemäss Art. 199 AVO **geforderte** Solvabilitätsspanne sind die massgebenden konsolidierten Zahlen für die drei einzelnen Hauptbereiche Lebensversicherung, Schadenversicherung/Krankenversicherung und Rückversicherung verfügbar zu machen. Anschliessend erfolgt die Berechnung der **geforderten** Solvabilitätsspanne für diese drei Hauptbereiche gemäss den aufsichtsrechtlichen Angaben von Art. 23 bis 36 AVO. Für die Berechnung des Rückversicherungsquotienten ist nur die an Gruppenexterne abgegebene Rückversicherung anrechenbar.

#### Rückversicherungsgeschäft:

Als relevantes Rückversicherungsgeschäft im Rahmen einer Versicherungsgruppe wird nur das übernommene Rückversicherungsgeschäft betrachtet. Die gruppenintern übernommenen Rückversicherungen zählen nicht dazu. Für die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne gelten die Art. 23 bis 36 AVO.

#### Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen:

Bei Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung im Rahmen einer Versicherungsgruppe entspricht die geforderte Solvabilitätsspanne zurzeit Null % der Nettoaktiven.

### 5.2.2 Die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne

Um eine grösstmögliche Einheitlichkeit zu erreichen, werden nachfolgend die anrechenbaren bzw. die nicht anrechenbaren Elemente für die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne spezifiziert.

#### Anrechenbar sind:

1. Konsolidiertes Eigenkapital: Es handelt sich um das ausgewiesene konsolidierte Eigenkapital auf der Basis eines international anerkannten Rechnungsabschlusses.

- Für Abschlüsse nach einem national anerkannten Rechnungslegungsstandard gelten die gleichen Bedingungen.
2. Minderheitsanteile: Sind Minderheitsanteile noch nicht im konsolidierten Eigenkapital enthalten, werden diese hinzugezählt.
  3. Weitere Elemente mit Eigenkapitalcharakter sind anrechenbar:
    - a. Nachrangige Darlehen und Anleihen sowie hybride Instrumente gemäss Art. 200 Abs. 2 AVO auf Antrag, wenn sie die Bedingungen gemäss Art. 39 AVO erfüllen. Der Nachweis zur Erfüllung der Bedingungen ist gegenüber der Aufsichtsbehörde beim Antrag zu erbringen. Für die hybriden Instrumente einer Gruppe gelten die relativen Begrenzungen gemäss Art. 39 Abs. 2 AVO.
    - b. Erworbener Present Value of Future Profits (PVFP): Der Gegenwartswert künftiger Gewinne aus erworbenen Versicherungsverträgen (PVFP auf im Kaufpreis enthaltenen, neu erworbenen Beständen) ist analog zu den von der EU vorgegebenen Limiten anrechenbar.
    - c. Folgende Vermögenswerte können auf Antrag und mit begründetem Nachweis - sofern sie nicht bereits im Eigenkapital gemäss IFRS/US GAAP ausgewiesen sind - gegenüber der Aufsichtsbehörde zu Solvabilitätszwecken angerechnet werden. Dazu zählen insbesondere:
      - i. Nicht individuell zugeteilte Überschussanteile im Lebensversicherungsgeschäft.
      - ii. Hybridkapital im Sinne von Mandatory Convertible Securities, welche bis zu einem gewissen Zeitpunkt zwingend in Aktienkapital gewandelt werden müssen, aber derzeit noch nicht oder nur zum Teil in Aktienkapital gewandelt sind.
    - d. Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag gemäss Art. 200 Abs. 2 AVO zudem weitere Elemente mit Eigenkapitalcharakter zulassen. Sie entscheidet auf Antrag über deren Anrechnung.

**Nicht anrechenbar beziehungsweise abzuziehen sind:**

1. Folgende immateriellen Vermögenswerte sind, falls bereits bei der Eigenkapitalermittlung berücksichtigt, abzuziehen:
  - a. Goodwill aus Akquisitionen.
  - b. PVFP in Form des Gegenwartswerts künftiger Gewinne aus selbst abgeschlossenen Versicherungsverträgen (PVFP auf Eigenbeständen).
  - c. Warenzeichen, Lizenzen, Markenrechte und andere aktivierte Immaterialgüterrechte.
  - d. Aktivierte, intern entwickelte EDV-Programme (Software) mit beschränktem Marktwert und extern zugekaufte, aktivierte Programme ohne nennenswerten Wiederverkaufswert.
  - e. Steuer-Kredite aus Verlustvorträgen früherer Verluste.
2. Vorgesehene Dividenden und Kapitalrückzahlungen (inkl. Minderheitsanteile): Dazu sind auch Nennwert-Herabsetzungen oder anderweitige Transaktionen, welche das gleiche Ziel der Kapitalreduktion anpeilen, zu zählen. Vorgesehene Dividenden und analoge Elemente sind deshalb bereits im Zeitpunkt der Antragstellung an die Generalversammlung vorsorglich vom Eigenkapital abzuziehen.
3. Aktivierte Abschlusskosten im Bereich Nichtleben (Deferred acquisition costs non-life): Da für die Solvabilität I nur die rechtlich rückforderbaren Abschlusskosten im Rahmen von Rückkaufwertregelungen des Lebensversicherungsgeschäfts zulässig sind, ist der Abzug der bereits im Eigenkapital mitberücksichtigten Aktivierungseffekte von mehrjährigen Abschlusskosten im Nichtlebenbereich (Schadenversicherung, Krankenversicherung, Rückversicherung) vorzunehmen.

## 5.3 Die Ermittlung der Solvabilität I bei Versicherungskonglomeraten

Gemäss Art. 204 AVO finden bei Versicherungskonglomeraten ebenfalls die für die Solvabilität I von Versicherungsgruppen massgebenden Art. 198 AVO und Art. 200, 202 und 203 AVO Anwendung.

### 5.3.1 Die Berechnung der geforderten Solvabilitätsspanne

Bei Versicherungskonglomeraten werden für die Ermittlung der geforderten Solvabilitätsspanne die Bereiche Versicherung, Finanz sowie die Unternehmen ohne aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderungen gemäss dem Blockbuilding-Approach je gesondert gerechnet. Alle dem Versicherungsbereich mehrheitlich oder ganz zudienenden Gesellschaften werden zum Versicherungsbereich gezählt. Nicht eindeutig zuzuordnende Unternehmen werden ebenfalls dem Versicherungsbereich zugezählt.

Zu deren Ermittlung für den Versicherungsbereich eines Versicherungskonglomerats gelten die Art. 198 bis 199 AVO sowie die voranstehenden Bestimmungen dieser Richtlinie unter 5.2.1 zur geforderten Solvabilitätsspanne von Versicherungsgruppen.

Für den Finanzbereich erfolgt die Berechnung gemäss Art. 206 Abs. 2 lit b AVO auf Basis international oder national anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze. Die geforderte Solvabilitätsspanne im Finanzbereich entspricht dabei den Eigenmittelanforderungen dieses Bereichs. Die für den Finanzbereich des jeweiligen Versicherungskonglomerats zuständige Bankenaufsichtsbehörde legt in Absprache mit dem Bundesamt für Privatversicherungen fest, welche Grundsätze anzuwenden sind.

### 5.3.2 Die Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne

Die vorangehenden Bestimmungen gemäss Pkt. 5.2.2 zur Berechnung der verfügbaren Solvabilitätsspanne von Versicherungsgruppen finden auch auf Versicherungskonglomerate Anwendung.

## 6 Mindestanforderungen an die Berichterstattung

### 6.1 Form der Berichterstattung

Zur Solvabilität I der Gruppe / des Konglomerats sind die folgenden Berichte mit den entsprechenden Berichtselementen einzureichen:

- Berichtsschema für die Versicherungsgruppe XY → Anhang 1
- Berichtsschema für das Versicherungskonglomerat XY → Anhang 2

Die Berichterstattung soll einerseits die verschiedenen Elemente der geforderten und verfügbaren Solvabilitätsspanne im Detail darlegen und andererseits die Zahlen über mindestens drei Halbjahres-Perioden aufzeigen, d.h. aktuell, sechs Monate zuvor, zwölf Monate zuvor.

Veränderungen in der angewandten Berechnungsmethode sowohl der geforderten wie auch der verfügbaren Solvabilitätsspanne sind in einer Überleitung darzustellen und zu erläutern. Veränderungen der Berechnungsgrundlagen wie Bewertungsmethoden, Verschiebungen von Vermögens- bzw. Verpflichtungspositionen, etc. sind aufzuzeigen und in einer Überleitung darzustellen.

## **6.2 Änderung der Berechnungsweise**

Möchte die Versicherungsgruppe bzw. das Versicherungskonglomerat die Berechnungsweise ändern, so hat sie der Aufsichtsbehörde einen begründeten Antrag einzureichen, der die Gründe für die Änderungen darlegt und zudem aufzeigt, welches die entsprechenden Auswirkungen gegenüber dem bisherigen Vorgehen sind. Diese Änderungen sind genehmigungspflichtig.

# **7 Erstmalige Einreichung und Einreichungsfristen**

## **7.1 Erstmalige Einreichung**

Die Solvenzberechnung ist erstmalig gemäss Unterstellungsverfügung einzureichen.

Im Rahmen der erstmaligen Berichterstattung über die Solvabilität I ist der Aufsichtsbehörde eine Überleitungstabelle mitzuliefern. Diese legt die einzelnen Angaben im Detail dar und beschreibt, woher die Zahlen aus der konsolidierten Grundlage entnommen werden und wie die geforderte wie auch die verfügbare Solvabilitätsspanne mit den einzelnen Details gerechnet wird. Ebenfalls sind die Anpassungen von konsolidierten Zahlen nachzuweisen.

Die Aufsichtsbehörde nimmt zur vorgelegten Überleitung schriftlich Stellung, bevor die Berechnungsweise offiziell zugelassen ist. Mit dem Einverständnis zur Vorgehensweise wird jedoch nicht die Gesamtberechnung bestätigt.

## **7.2 Periodische Berichterstattung**

Die vorgegebene Berichterstattung ist der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 202 AVO zweimal jährlich innert drei Monaten nach dem Stichtag für den Jahresabschluss bzw. Zwischenabschluss schriftlich und gleichzeitig in elektronischer Form einzureichen. Auf begründeten Antrag kann die Aufsichtsbehörde diese Frist verlängern.



## **8 Anhang**

Das Berichterstattungsraster zur Solvabilität I lässt sich aus Anhang 1 entnehmen.

Anhang 1: Berechnungsblatt für die Solvabilität von Versicherungsgruppen

Anhang 2: Berechnungsblatt für die Solvabilität von Versicherungskonglomeraten

Bundesamt für Privatversicherungen

Herbert Lüthy  
Direktor